

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

Änderung vom 6. Oktober 2000

---

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. November 1998 und vom 9. Dezember 1999<sup>1</sup> wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

**Art. 10** *Mindestlöhne* (gültig ab 1. Januar 2001 resp. Sommersaison 2001)

<sup>1</sup> Mindestlohnansätze pro Monat für Vollzeitmitarbeiter:

I	Mitarbeiter ohne Berufslehre	Franken
a.	Hilfsarbeiten	2510.–
b.	Qualifizierte Berufsarbeit nach Ziffer 2 oder Anlehre nach Artikel 49 BBG	2810.–
II	Mitarbeiter mit Berufslehre oder gleichwertiger Ausbildung	3210.–
III	Mitarbeiter mit höherer Ausbildung, besonderer Verantwortung oder langjähriger Berufspraxis	
–	Berufsprüfung nach Artikel 51 ff BBG	
–	Berufslehre mit 10 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre)	
–	Kader, denen regelmässig mindestens ein Mitarbeiter (inkl. Lehrling oder Teilzeitmitarbeiter) unterstellt ist	
–	Mitarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung oder Kaderfunktion	3970.–
IV	– Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss Buchstabe c oder höhere Fachprüfung nach Artikel 51 ff BBG	
a.	– Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss Buchstabe c	
–	gleichwertige Kaderfunktion	4990.–
b.	– Höhere Fachprüfung nach Artikel 51 ff BBG	
–	Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss Buchstabe c während mindestens 5 Jahren	
–	gleichwertige Kaderfunktion oder Ausbildung	6010.–
c.	Anzahl Unterstellte in den Kategorien IV a und b:	

<sup>1</sup> BBl 1998 5535–36, 1999 9782

Bereich Küche	4
Bereich Service	6
Bereich Halle/Réception	3
Bereich Hauswirtschaft	6
Übrige Bereiche	3

- d. Die Löhne der Kategorie IV a und b können unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Mitarbeiters in einem schriftlichen Arbeitsvertrag auch unterschritten werden.

<sup>2</sup> Als qualifizierte Berufsarbeit im Sinne von Ziffer 1 I Buchstabe b gilt eine regelmässige Tätigkeit oder Funktion in einem Bereich oder Teilbereich, die ordentlicherweise von Berufsleuten ausgeübt wird oder die nicht als Hilfsarbeit zu werten ist.

Im Bereich Küche fällt darunter namentlich der Einsatz von Mitarbeitern ohne Berufslehre für die Bereitstellung und die Herstellung von Speisen in Teilbereichen, die ordentlicherweise in den Aufgabenbereich eines Kochs oder Patissiers fallen.

Ebenso fällt darunter die Tätigkeit im Service. Für Angestellte im Service kann für eine Einführungszeit von höchstens 6 Monaten ein tieferer Mindestlohn vereinbart werden, sofern dies in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geschieht. Der Mindestlohn gemäss Ziffer 1 I Buchstabe a darf nicht unterschritten werden.

<sup>3</sup> Entscheidend für die Einstufung ist der tatsächliche Verantwortungsbereich bzw. die Ausbildung und nicht die Benennung der Tätigkeit.

<sup>4</sup> Im Streitfall befindet die Paritätische Aufsichtskommission über die Einstufung eines Mitarbeiters sowie über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder einer Funktion.

## II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

6. Oktober 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11086